

Einfache Anfrage Frei-Rorschacherberg vom 25. März 2020

Taskforce Distance Schooling

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. April 2020

Raphael Frei-Rorschacherberg erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 25. März 2020 nach den Möglichkeiten einer Taskforce für den Fernunterricht und weiteren kantonalen Vorgaben während der Coronavirus-Zeit.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bund hat im Rahmen seiner Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus den Präsenzunterricht an Schulen bis 19. April 2020 verboten. Die Schulen sind nicht geschlossen, der Unterricht findet via Fernunterricht statt. Bis zu den Frühlingsferien sind die Schulen eingeladen, die Schülerinnen und Schüler zu beschäftigen und stufengerecht mit Aufgaben und Lernmaterialien auszustatten. Es muss keine Vermittlung neuer Unterrichtsinhalte stattfinden. Falls der Bund das Verbot verlängert, wird nach den Frühlingsferien ein lehrplangestützter Unterricht anzubieten sein, allerdings in angepasster Form. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schulen sowie die unterschiedlichen Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen zu Hause zu berücksichtigen.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) koordiniert Empfehlungen für die Schulen während der Corona-Krise. Für die Volksschule lauten diese wie folgt:

- Das Schuljahr 2019/20 wird als vollwertiges Schuljahr anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesrat das Verbot von Präsenzveranstaltungen verlängert.
- Die festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen Schulferien behalten ihre Gültigkeit.
- Die Zeugnisse für das Schuljahr 2019/20 enthalten einen Vermerk, wonach der Präsenzunterricht während der Zeit der Corona-Pandemie ausgesetzt wurde.
- Die Kantone erlassen in der Regel bis spätestens Ende April 2020 angepasste Bestimmungen für die Ausgestaltung der Zeugnisse sowie für die Promotionsbestimmungen für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.

Es ist sicherzustellen, dass den Schülerinnen und Schülern aller Stufen – unbesehen ihrer sozialen Herkunft und der Situation zu Hause – aufgrund der aktuellen Situation keine Nachteile für die weitere Schullaufbahn entstehen. Es ist ein erklärtes Ziel der Volksschule, allen Kindern eine gleichwertige Bildung zu ermöglichen und damit einen essenziellen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten. Mit den aktuellen Voraussetzungen ist die Erfüllung dieses Auftrags wenn nicht unmöglich, so doch sehr erschwert. Die Lehrperson kann die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler nur noch indirekt anregen und die Begleitung ist durch die örtliche Distanz stark eingeschränkt. Trotz dieser erschwerten Ausgangslage muss angestrebt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler zu einer angemessenen schulischen Förderung kommen. Im Zentrum steht dabei ein regelmässiger Kontakt zwischen Lehrperson und Kind. Bei der Erarbeitung von Lernaufträgen ist darauf zu achten, dass diese auch für lernschwächere oder fremdsprachige Schülerinnen und Schüler verständlich sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung ist der Ansicht, dass keine spezielle Taskforce für den Fernunterricht erforderlich ist. Es besteht bereits eine Kontaktgruppe des Bildungsdepartementes mit Vertretungen des Erziehungsrates, des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (KLV), des Verbandes St.Galler Schulleiterinnen und Schulleiter (VSLSG) und des Verbandes St.Galler Volksschulträger (SGV). Nachdem bisher in erster Linie bilaterale Kontakte den wichtigen Abgleich mit diesen Anspruchsgruppen sichergestellt haben, trifft sich die Kontaktgruppe ab Kalenderwoche 15 regelmässig zum Austausch und bespricht je nach Entwicklung der Situation die nächsten Schritte für die Volksschule. Mit Blick darauf sieht die Regierung keine Veranlassung, speziell für den Fernunterricht ein zusätzliches Gefäss zu schaffen.
2. Die Grundsätze des Unterrichtens und der Berufsauftrag der Lehrperson haben auch in der aktuellen speziellen Situation Gültigkeit. Wie im «ordentlichen» Unterricht bestehen auch in dieser ausserordentlichen Lage die Autonomie der kommunalen Schulträger für die operative Führung der Schule und die Methodenfreiheit der Lehrperson für die Gestaltung des Unterrichts. Der Kanton will deshalb nicht (mit dazu erforderlichem Dringlichkeitsrecht in Abweichung vom Volksschulgesetz [sGS 213.1; abgekürzt VSG]) zwingende Vorgaben erlassen, wie die Schule zu führen und der Unterricht zu gestalten ist. Es wäre gerade in der jetzigen Situation falsch, von Autonomie und Methodenfreiheit abzuweichen, denn die Voraussetzungen für Fernunterricht sind je nach Schule sehr unterschiedlich. Somit ist es entscheidend qualitätsrelevant, dass vor Ort unter Berücksichtigung der vorhandenen Bedingungen bedarfsgerecht die entsprechenden Instrumente verwendet bzw. Methoden angewendet werden. Der Kanton stellt als Unterstützung *Angebote* im Sinn von Lernmaterialsammlungen zur Verfügung und gibt *Empfehlungen* für den Einsatz im Unterricht ab.

Die Sozialpartner, die in der vorstehend (Ziff. 1) erwähnten Kontaktgruppe organisiert sind, haben auf Nachfrage des Bildungsdepartementes einen Bedarf nach kantonaler Steuerung des Unterrichts verneint.

- 3./4. Der Kanton wird aus gleichem Grund wie vorstehend (Ziff. 2) dargelegt keine Minimallernziele festlegen, was eine Änderung des Lehrplans bedingen würde. Vielmehr sind die Lehrpersonen eingeladen, mit dem gültigen Lehrplan – unter Berücksichtigung der aktuellen Situation – weiterzuarbeiten. Fernunterricht führt in gesteigertem Mass dazu, dass die Schule und die Lehrpersonen sowohl die analogen als auch die digitalen Aufgaben dem Alter, dem Leistungsvermögen, dem Lerntyp sowie der Lernzeit der Schülerin und des Schülers anpassen. Dem Fernunterricht sind aber auch absolute Grenzen gesetzt. Der Lehrplan kann nicht mit allen Kompetenzen «eins zu eins» umgesetzt werden, wie dies im Präsenzunterricht machbar ist. Diese Grenze könnte auch nicht mit einem kantonalen Minimallehrplan überwunden werden.

Grundsätzlich soll die Volksschule eine ganzheitliche Bildung vermitteln. Wie vorstehend aufgezeigt, können aber in der aktuellen ausserordentlichen Lage nicht sämtliche Kompetenzbereiche thematisiert und nicht alle regulär geplanten Lehrplaninhalte vermittelt werden. Es gilt, Schwerpunkte zu setzen. Regierung und Erziehungsrat empfehlen in diesem Sinn, neue Lerninhalte vor allem auf die drei zentralen Fachbereiche Mathematik, Sprachen und Natur, Mensch, Gesellschaft (in der Oberstufe Natur und Technik) zu konzentrieren. In den übrigen Fachbereichen soll der Fokus auch nach den Frühlingsferien tendenziell auf das Festigen und Vertiefen bereits früher erarbeiteter Kompetenzen gelegt werden.

5. Beurteilungen sind grundsätzlich auch auf Distanz möglich. Zeugnisse per Ende Schuljahr 2019/20 sind in jedem Fall auszustellen. Die Details dazu sind noch nicht festgelegt, sie sollen mit der unter Ziff. 1 erwähnten Kontaktgruppe besprochen werden. Der Kanton erlässt

dann die entsprechenden Bestimmungen. Die konkrete Handhabung der Beurteilung steht in Abhängigkeit von der Dauer des bundesrätlichen Verbots des Präsenzunterrichts. Auf jeden Fall erfolgt im Bemerkungsfeld am Schluss des Zeugnisses, wie von der EDK empfohlen, ein Eintrag, der etwa wie folgt lautet: «Während der Zeit der Corona-Pandemie konnte kein Präsenzunterricht stattfinden.» Der Eintritt in den Kindergarten und der Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse kann wie geplant stattfinden. Die Entscheide bezüglich Übertritt von der 6. Klasse in die Oberstufe sind bereits weitgehend gefällt worden. Beurteilungsgespräche mit Eltern, falls diese noch nicht stattgefunden haben, können auch telefonisch durchgeführt werden. Die Grundsätze zur Beurteilung gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen (Lern- und Therapieberichte). Schullaufbahnentscheide sind wie üblich durchzuführen.

6. Im Augenblick laufen Abklärungen zur Durchführung der speziellen Settings im Unterricht (Einzeltherapien, Integrierte Schulische Förderung [ISF], Deutsch als Zweitsprache usw.). Das übergeordnete Ziel der bundesrätlichen Anordnungen ist, die Weiterverbreitung des Virus durch das Einhalten der Verhaltensregeln gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG), insbesondere auch durch das Distanzhalten, einzudämmen. Somit muss jede Anpassung der bisherigen Massnahmen darauf ausgerichtet sein, weiterhin dieses Ziel zu verfolgen. Für die Zeit bis zu den Frühlingsferien hat der Kanton den Schulträgern entsprechende Empfehlungen erteilt. Über allfällige Anpassungen für die Zeit nach dem 19. April 2020 wird rechtzeitig informiert.
7. Den Schülerinnen und Schülern bzw. den Familien ist eine Wochengestaltung vorzuschlagen, in der sich die Zeitspanne für die verschiedenen Aktivitäten wie Lernzeit, Bewegung, alltags- und handlungsorientierte Aufgaben usw. abwechseln. Der Wochenplan soll den Kindern und Jugendlichen eine Struktur geben und damit den Familienalltag erleichtern. Die Schülerinnen und Schüler haben wie bisher neben der Erfüllung der schulischen Pflichten Freizeit. Wie diese gestaltet wird, liegt in der Verantwortung der Familien und ist nicht Sache der Schule.
8. Es besteht bereits eine Infoline des Kantons für die Bürgerinnen und Bürger, auch für Fragen im Bereich Bildung. Sodann stehen die Schulträger bzw. die Schulleitungen in intensivem Austausch mit dem Amt für Volksschule (Info-Briefe, Rund-Mails, Website mit den häufigsten Fragen und Antworten [FAQ], direkte Auskünfte und Beratungen). Für technische Fragestellungen zum Fernunterricht ist es nicht zweckmässig, durch den Kanton einen Support bereitzustellen, da wie oben (Ziff. 2) beschrieben die Infrastruktur und die technischen Voraussetzungen bei den Schulträgern und den Eltern sehr unterschiedlich sind. Je nach Produkt, das eingesetzt wird, bestehen bereits vielfältige Supportangebote durch die entsprechenden Unternehmungen.

Die Pädagogische Hochschule St.Gallen entwickelt momentan einen speziellen «Support Lehrpersonen Distance Teaching». Die Information der Schulträger dazu wird zwischen der Pädagogischen Hochschule und dem Amt für Volksschule abgesprochen und erfolgt so rasch als möglich.

9. Differenzierung und Individualisierung erhalten im Kontext des Fernunterrichts eine zusätzliche Bedeutung. Besonderes Augenmerk verdienen dabei leistungsschwache oder familiär benachteiligte Schülerinnen und Schüler. In einer Klasse unterrichtet nicht nur eine Lehrperson. Es sind weitere Lehr- und Therapiepersonen beteiligt. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrpersonen, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten usw. wichtig. Fernunterricht verlangt eine neue Zusammenarbeit aller Lehr- und Therapiepersonen für das Erarbeiten der Arbeitsaufträge an die Schülerinnen und Schüler. Während

im Präsenzunterricht die Zeitgefässe für die einzelnen Fachbereiche durch den Stundenplan definiert sind, fällt diese Definition beim Fernunterricht weg. Gerade auch Kinder mit besonderem Bildungsbedarf sind ungeachtet der aktuellen Einschränkungen weiterhin möglichst strukturiert und gezielt zu fördern und durch die entsprechenden Fachpersonen spezifisch zu unterstützen. Auch hierzu wird es bei einer allfälligen Verlängerung der Schulschliessung weitere kantonale Empfehlungen geben.

10. Die grundsätzlichen Vorgaben sind mit der Beantwortung dieser Einfachen Anfrage beschrieben. Weitere Empfehlungen und Hinweise folgen laufend zuhanden der Schulträger.